

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-118/2019
öffentlich

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|------------------------------------|------------|------------|
| Ortsbeirat Elstal | 18.09.2019 | öffentlich |
| Ausschuss für Bauen und Wirtschaft | 24.09.2019 | öffentlich |
| Gemeindevertretung | 08.10.2019 | öffentlich |

Widmungsverfügung Nr. 2019/03 zur Widmung der südlichen Wegeverbindung Hauptstraße - Athener Straße hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten, südlichen Wegeverbindung Hauptstraße Athener Straße auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 6 Abs.2 S. 3, Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3).

Mit der Widmung erhält die südliche Wegeverbindung den Status einer öffentlichen Straße mit der Widmungsbeschränkung für „Fußgänger“.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Fläche beginnt an der Hauptstraße und führt in östlicher Richtung bis zur Athener Straße.

1.1 Lage der Teilfläche

Südliche Wegeverbindung zwischen Hauptstraße und der Athener Straße

| | | | |
|------------|--------|--------------------------|----------------------------|
| Gemarkung: | Elstal | | |
| Flur: | 17 | | |
| Flurstück: | 359 | mit einer Fläche von ca. | 45,00 m ² |
| | 361 | mit einer Fläche von ca. | 22,00 m ² |
| | | <u>Gesamtfläche ca.</u> | <u>67,00 m²</u> |

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 2 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Wegeverbindung wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße eingestuft.
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung: Fußgänger

Sachverhalt/ Begründung:

Im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Radelandberg“ (Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“) im OT Elstal wurden zwei Verbindungswege zwischen der Hauptstraße und der Athener Straße geplant. Die Flächen der südlichen Wegeverbindung, Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstücke 359 und 361, wurden von der Gemeinde erworben (Beschluss B-022/2019). Die Widmungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG sind durch die vertragliche Regelung im notariellen Kaufvertrag vom 29.07.2019 mit dem derzeitigen Eigentümer der Fläche, Gemarkung Elstal, Flur 17, Flurstücke 359, 361, vereinbart worden. Die Wegeverbindung ist bereits fertig gestellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“
Anlage 2: Lageplan detailliert
Anlage 3: Lageplan

Az.: III/6
04.09.2019